

Sitzungsvorlage		KT/23/2023	
Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe - Änderung der Förderrichtlinien			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	04.05.2023	öffentlich
1 Anlage	Fördergrundsätze (Stand 14.02.2023)		

Beschlussvorschlag

1. Die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen sowie an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen im Landkreis Karlsruhe wird analog der Regelförderung des Landes Baden-Württemberg, rückwirkend ab dem 01.01.2023, gefördert (Drittelfinanzierung).
2. Der Anpassung der aktuellen Förderrichtlinien wird zugestimmt.

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 entschieden, verschiedene Freiwilligkeitsleistungen, darunter auch die Förderung der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ L) auf 250.000 € zu deckeln und die Förderung und personelle Ausstattung der Schulsozialarbeit an Grundschulen in die Verantwortung der Kommunen zu übertragen.

Das Land Baden-Württemberg stärkt, auch veranlasst durch die deutlich gewordenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und deren Familien, den Ausbau der Schulsozialarbeit. Der aktuelle Strukturbericht des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) gibt Aufschluss über den Stand des Ausbaus der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg.

Dieser zeigt, dass eine Vollzeitkraft der Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen¹ im Schuljahr 2020/2021 im Durchschnitt 729 Kinder und Jugendliche betreute. Im landesweiten Vergleich hierzu liegt der Durchschnitt bei 528 Kindern und Jugendlichen je Vollzeitkraft.

Im Landkreis Karlsruhe sind an den weiterführenden Schulen ca. 58 Fachkräfte (34,34 VZÄ) in 24 Kommunen zum 01.04.2022 tätig. An allen öffentlichen Schulen im Landkreis Karlsruhe arbeiten ca. 121 Fachkräfte der Schulsozialarbeit (47,3 VZÄ) in 28 Kommunen (Quelle: KVJS SJ 2020/21).

Mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde die Schulsozialarbeit als eine gesetzlich geregelte Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Hierfür wurde eigens der neue § 13a SGB VIII eingeführt, um die vielschichtigen Anforderungen im Themenfeld der Schulsozialarbeit darzustellen.

Qualitätssicherung

Neben der finanziellen Förderung bietet die Landkreisverwaltung eine Fachberatung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an. Es finden regelmäßige Halbjahrestreffen der Schulsozialarbeit statt. Der fachliche Austausch und Diskurs zu aktuellen und herausfordernden Themen ist für die Arbeit vor Ort unabdingbar. Das Kreisjugendamt hat die Halbjahrestreffen der Schulsozialarbeit seit Beginn des Jahres 2022 inhaltlich und von der Anzahl der Teilnehmenden ausgeweitet, was aus fachlicher Notwendigkeit geboten war. Im vergangenen Jahr nahmen 62 Teilnehmer an den Halbjahrestreffen teil.

Für die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit, die in den Förderrichtlinien der Landkreisverwaltung festgelegt sind, ist die Anzahl von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen ein entscheidendes Qualitätsmerkmal. Aktuell sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Landkreis durchschnittlich für ca. 200 Kinder und Jugendliche mehr an zu betreuenden Schüler und Schülerinnen verantwortlich als im Landesdurchschnitt. Zudem unterstützt der Landkreis Schulen mit Sozialkompetenztrainings, welche von zwei Jugendhilfeträgern über das ganze Schuljahr vor Ort durchgeführt werden.

¹ öffentliche allgemeinbildende Schule = Grundschulen und weiterführende Schulen

2. Finanzielle Rahmenbedingungen

Aktuelle Fördermöglichkeiten

Beim Ausbau der Schulsozialarbeit stehen den Kommunen das Förderprogramm des Landes sowie die anteilige finanzielle Unterstützungsleistung der Landkreisverwaltung zur Verfügung. Die Landesförderung ist für Schulsozialarbeit an allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gedacht.

Die reguläre Landesförderung beträgt 16.700 € je Vollzeitkraft. Durch das Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ konnte die Förderung im Schuljahr 2021/2022 auf 17.800 € je Vollzeitkraft erhöht werden. Für das aktuelle Schuljahr 2022/2023 wird das Volumen durch Restmittel ein weiteres Mal befristet erhöht, so dass den Kommunen je Vollzeitkraft 19.600 € zur Verfügung stehen. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder konkrete Überlegungen und Forderungen die Landesförderung zu erhöhen, was auch im Koalitionsvertrag benannt wird. Zu einer langfristigen und angepassten Umsetzung kam es bisher nicht.

Die Förderleistung der Landkreisverwaltung ist auf die weiterführenden Schulen und SBBZen Lernen begrenzt. Durch die Landkreisförderung werden entsprechend der Deckelung von 250.000 € aktuell 33,58 Stellen Schulsozialarbeit (Schuljahr 2022/2023) an den weiterführenden Schulen anteilig gefördert. Dies entspricht rund 7.444 € je Vollzeitkraft.

Davon ausgenommen sind die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe.

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen (B´90/ Die Grünen)

Mit Antrag der Kreistagsfraktion B´90/Die Grünen vom 18.12.2022 wurde die Förderung eines Festbetrags für alle Stellen der Schulsozialarbeit in Höhe von 15.000 € pro Vollzeitkraft durch die Landkreisverwaltung beantragt. Dabei sollen auch die Grundschulen in den Kommunen berücksichtigt werden, die zuletzt und aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 26.01.2017 nicht mehr gefördert wurden.

Der Kreistag hat dem Antrag mit Sitzung vom 26.01.2023 insoweit zugestimmt, dass die Verwaltung damit beauftragt wurde bis zur nächsten Sitzung des Kreistags die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit mit der Maßgabe anzupassen, dass die Ausweitung der Förderung auf die Grundschulen nicht weiterverfolgt wird.

3. Umsetzungsvorschlag zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe

Von Seiten der Landkreisverwaltung wird empfohlen sich an der Regelförderung des Landes zu orientieren. Ziellinie war hier eine Drittelfinanzierung aus Landes- und Kreis- mittel sowie kommunalen Mitteln für die Schulsozialarbeit (pro Vollzeitkraft) sicher zu

stellen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kommunen durch die verbesserte Gesamtförderung der Schulsozialarbeit weitere Stellen ausbauen werden. In den Folgejahren ist von einem Anstieg der Mittel im Kreishaushalt für die Förderung der Schulsozialarbeit auszugehen.

Resultierend aus den dargestellten Änderungen werden die Förderrichtlinien des Landkreises zur Schulsozialarbeit in den Punkten Fördervoraussetzungen sowie Finanzierung (siehe Anlage 1) entsprechend angepasst.

Mit der Anpassung der Landkreisförderung an die Regelförderung des Landes Baden-Württemberg wird zudem der bei der Landkreisverwaltung entstehende Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert. Die Überprüfung eigener Kriterien entfällt, sobald die Fördervoraussetzungen des Landes erfüllt sind.

4. Fazit

Die Anforderungen an die Schulsozialarbeit sind seit Jahren gestiegen und hoch. Dies wird von Seiten der Schulen, der Eltern, der Kinder, der Jugendlichen sowie der Politik zum Ausdruck gebracht. Die Folgen von Corona sind im Schulalltag deutlich zu spüren. Zentrale Themen sind die steigende Anzahl von Schulabsentismus, die Zunahme von Angstzuständen und psychischen Störungen bei Schülerinnen und Schülern.

Um den Ausbau der Schulsozialarbeit in den Städten und Gemeinden weiter zu fördern, empfiehlt die Landkreisverwaltung:

- Betreuungsschlüssel pro Vollzeitstelle entsprechend des Landesdurchschnitts (1:528)
- Weiterhin fachlicher Input und Diskurs zu aktuellen Themen (Fachberatung der Schulsozialarbeit durch die Landkreisverwaltung)
- Umsetzung von Präventionsangeboten an Schulen durch Schulsozialarbeit und Kooperationspartner
- Förderung von sozialraumorientiertem Arbeiten in der Schulsozialarbeit
- Verbesserung vom Übergang Schule und Beruf
- Zusammenarbeit mit der Gemeindesozialarbeit und Jugendzentren (soweit vorhanden)

Die aktuellen Qualitätsstandards und deren Weiterentwicklung werden fortlaufend geprüft. Dies erfolgt unter Einbezug der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern mit Hilfe von Evaluationen.

Die Angelegenheit wurde im Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 13.03.2023 und im Verwaltungsausschuss am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Regelförderung einer Vollzeitkraft, durch das Land Baden-Württemberg beläuft sich auf 16.700 € je Vollzeitstelle. Die erhöhte Förderung wird den Städten und Gemeinden rückwirkend zum 01.01.2023 durch die Landkreisverwaltung erstattet. Dies hat zur Folge, dass der Haushaltsansatz von 250.000 € auf ca. 550.000 € für das Jahr 2023 erhöht werden muss. Die Mehrbelastung von ca. 300.000 € sind bereits in den Haushaltsmitteln 2023 eingeplant. Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

III. Zuständigkeit

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung im Kreistag.